

Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz des VfL Herzlake



Das gemeindeeigene Hasetal Stadion, die Spielstätte des VfL Herzlake, ist im Jahre 2018 um einen Kunstrasenplatz erweitert worden. Dieses Kunstrasenspielfeld ist mit einem hohen finanziellen Aufwand der öffentlichen Hand und des VfL Herzlake erstellt worden.

Die nachfolgende Benutzungsordnung wurde von der Vorstandschaft des VfL Herzlake in Abstimmung mit der Gemeinde Herzlake ausgearbeitet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie gilt verbindlich für alle berechtigten Nutzer des Kunstrasenplatzes.

1. Allgemeines

- 1.1. Der Kunstrasenplatz darf nur für sportliche Aktivitäten genutzt werden. Eine evtl. sportfremde Nutzung bedarf der vorherigen Abklärung bzw. Zustimmung von einem befugten Vertreter des VfL Herzlake sowie der Gemeinde Herzlake. Außerordentliche Benutzungen der Sportanlagen (Wochenendveranstaltungen/Turniere) sind vorzeitig dem VfL anzumelden und vom Vorstand in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zu genehmigen. Der Platzwart der Gemeinde ist zu informieren.
- 1.2. Es gilt der aktuelle Belegungsplan dieser Sportstätte. Die Nutzung der Anlage außerhalb der gebuchten Zeiten ist untersagt.
- 1.3. Alle Platznutzer sind verpflichtet, die gemeindeeigene Sportanlage pfleglich zu behandeln und eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass die Sportanlage optisch und technisch in einem einwandfreien Zustand bleibt.
- 1.4. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind umgehend vom Übungsleiter dem Platzwart der Gemeinde anzuzeigen.
- 1.5. Zuwiderhandlungen, die die Sportanlage beschädigen oder den Unterhalt dieser finanziell unnötig in die Höhe treiben, werden mit angemessenen Maßnahmen geahndet.
- 1.6. Der Platzwart der Gemeinde Herzlake und der Vorstand des VfL Herzlake sowie deren Beauftragte sind berechtigt, die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu überprüfen. Bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung kann der Platzwart der Gemeinde die Nutzung untersagen.

- 1.7. Der Kunstrasenplatz darf während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit einer Aufsichtsperson (Trainer, Übungsleiter) genutzt werden. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass der Platz nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt wird
- 1.8. Mit dem Betreten der Sportanlage erkennt jeder Benutzer die Bestimmung dieser Benutzungsordnung an.

2. Die Ordnung und Organisation des Spielbetriebes

- 2.1. Der Trainings- und Spielbetrieb auf dem Kunstrasenplatz wird unter Moderation der Fußballabteilung des VfL Herzlake in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung zwischen den Benutzern festgelegt bzw. koordiniert und dem Vorstand des VfL Herzlake vorgelegt. Dieser genehmigt die Belegung des Platzes endgültig. In dieser Vorlage sind die Verantwortlichen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb benannt.
- 2.2. Die Aufsicht über die Benutzung der Sportanlage obliegt dem Platzwart der Gemeinde Herzlake und dem Geschäftsführer des VfL Herzlake.
- 2.3. Offensichtliche Schäden, sowie Unfälle vor Ort während der Nutzungszeit sind unverzüglich dem Platzwart der Gemeinde und dem Geschäftsführer des VfL Herzlake mitzuteilen.

3. Wesentliche „Spielregeln“

- 3.1. Der Kunstrasen ist nur mit sauberen und zugelassenen Schuhen an den dafür vorgesehenen Stellen zu betreten. Als Sportschuhe sind die handelsüblichen Turn- oder Noppenschuhe zugelassen. Um eine Verletzungsgefahr der Sportler/innen und eine Beschädigung des Kunstrasenbelages auszuschließen, sind Sportschuhe mit Schraubstollen (Stahl- oder Aluminium) oder Spikes verboten. Straßenschuhe oder Schuhe mit spitzen Absätzen sind vom Gebrauch auf dem Kunstrasen ausgeschlossen. Die Reinigung der Sportschuhe vor dem Betreten des Kunstrasenplatzes ist ausnahmslos erforderlich, um die Verschmutzung der Kunstrasenoberfläche durch Spieler zu vermeiden.
- 3.2. Die Spielfeldumgebung muss stets sauber gehalten werden, damit möglichst wenig Schmutz auf die Kunstrasenoberfläche eingetragen wird. Die Kunstrasenoberfläche selbst muss ebenfalls sauber gehalten werden. Abfälle, Kaugummis, Lebensmittel und Flaschen jeglicher Art sind vom Spielfeld fernzuhalten, Unrat vom gesamten Sportgelände.
- 3.3. Sämtliche Verschmutzungen des Kunstrasens sind unbedingt zu unterlassen. Vor der Benutzung müssen grobe, sichtbare Verunreinigungen, wie z. B. herab gefallene Zweige, Dosen oder Flaschen etc. entfernt werden, um die Beschädigung der Kunstrasenoberfläche, aber auch Verletzungen von Benutzer, zu vermeiden. Eintragen von harten Stücken (Steine, Glas etc.) ist unbedingt zu unterlassen.

- 3.4. Bei Fußballspielen, insbesondere im Kleinfeld, dürfen nur die Spieler, deren Trainer oder Betreuer und die Schiedsrichter das Spielfeld betreten. Andere Personen und Zuschauer müssen die Spiele von außerhalb des Großfeldspielfeldes verfolgen. Die Gastgebermannschaft muss die Gäste auf diese Vereinbarung vor dem Spiel hinweisen. Vereinsinterne Spieler dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht des jeweiligen Trainers die Sportanlage außerhalb der Trainingszeiten benutzen.
- 3.5. Das Befahren des Kunstrasenplatzes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist strengstens untersagt. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für die Pflege und Wartung des Platzes. Fahrräder sind außerhalb der umzäunten Flächen abzustellen.
- 3.6. Rauchen ist nicht gestattet. Es darf kein Feuer in der Nähe des Kunstrasens angezündet werden.
- 3.7. Hunde dürfen nicht mit auf den Platz gebracht werden und sind außerhalb des Spielfeldes an der Leine zu halten.
- 3.8. Die Benutzung von Metallgegenständen (z.B. Bänke) ist verboten. Bänke sind aus Sicherheitsgründen auf der Pflasterfläche aufzustellen.
- 3.9. Die Flutlichtanlage wird nur durch autorisierte Personen eingeschaltet für Verbandsspiele und Training mit mehr als 10 Teilnehmern. Die Verantwortlichen für die Flutlichtanlage tragen eigenverantwortlich Sorge dafür, dass die Stromkosten in Relation zum Nutzen stehen und kein Strom verschwendet wird.

4. Die Benutzerordnung für die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume

- 4.1. Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Für die in den Umkleiden abgelagerten Sachen sind die Besitzer selbst verantwortlich. Der Zutritt ist nur für die Teilnehmer von Sportveranstaltungen gestattet. Die Umkleide-, Dusch- und Toilettenräume stehen den Teilnehmern 30 Minuten vor und 30 Minuten nach der gebuchten Nutzungszeit zur Verfügung
- 4.2. Die Wasch- und Duschräume stehen nur den berechtigten Nutzern im Rahmen des organisierten Trainings- und Wettkampfbetriebes zur Verfügung.
- 4.3. Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten. Bei Verschmutzungen, die eine weitere Nutzung einschränken oder ausschließen, werden die Reinigungskosten dem Verursacher auferlegt.
- 4.4. Das Rauchen ist im Umkleidegebäude und den Nebenräumen untersagt.

5. Nutzungszeiten / Beispielbarkeit

- 5.1. Die Sportanlage kann gemäß der aktuellen Benutzungsübersicht genutzt werden.
- 5.2. Der Platzwart der Gemeinde Herzlake entscheidet mit dem Geschäftsführer des VfL Herzlake über die Beispielbarkeit und Benutzung der Einrichtungen des Kunstrasenplatzes.

6. Zuschauer

- 6.1. Die Zuschauer dürfen sich nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Barrieren aufhalten. Es ist Zuschauern verboten, das Kunstrasenfeld zu betreten.
- 6.2. Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können.

7. Haftung

- 7.1. Der VfL Herzlake und die Gemeinde Herzlake haften nicht für Schäden, die den Benutzern aus der Benutzung der Sportanlage entstehen.
- 7.2. Der Benutzer der Sportanlage hält den Verein von allen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, Mitglieder und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage entstehen.
- 7.3. Benutzer und Zuschauer haften für die von ihnen zu vertretenden Schäden und Verschmutzungen gegenüber der Gemeinde Herzlake. Ist der Verursacher eines Schadens oder einer Verschmutzung nicht bekannt, haftet die beim Eintritt des Schadens oder der Verschmutzung aufsichtführende Person, ersatzweise die Abteilung.

8. Benutzungsentgelt

- 8.1. Für die Überlassung des Kunstrasenplatzes an Dritte erhebt der VfL Herzlake / die Gemeinde Herzlake Benutzungsentgelte.
 - 8.1.1. Grundentgelt (bis 3 Stunden) 75,00 Euro
 - 8.1.2. Je angefangener Verlängerungsstunde 20,00 Euro
 - 8.1.3. Flutlicht (bis 3 Stunden) 25,00 Euro
 - 8.1.4. Die Nutzung der Umkleieräume und der Duschen sind in diesem Entgelt nicht inbegriffen.

9. Nutzungszeiten, Aufsicht

- 9.1. Die Nutzung der Sportanlage zu den in § 2 vorgesehenen Zwecken ist von Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 22.00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertage von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.
- 9.2. In Ausnahmefällen (z. B. besondere Ereignisse, zusätzliche sportliche Veranstaltungen, sich aus dem Spielbetrieb ableitende Erfordernisse) kann die Gemeindeverwaltung eine Erweiterung der Nutzungszeiten zulassen.
- 9.3. Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Veranstalter das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz), sowie das Jugendschutzgesetz zu beachten.
- 9.4. Die Beaufsichtigung der Anlage ist Sache der zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde. Die Aufsicht und das Hausrecht können von der Gemeinde an Dritte übertragen werden. Alle üben im Auftrag der Gemeinde und des VfL Herzlake das Hausrecht aus und sorgen für Ordnung und Sauberkeit. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

10. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzerordnung können jederzeit vorgenommen werden.

Die mit Verstößen gegen diese Ordnung verbundenen Kosten werden den Verursachern in Rechnung gestellt!

Herzlake, den 11.12.2018

Gez.
Der Vorstand